

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

**Informationsabend zum Thema „Straßenverkehr“ mit der Straßenverkehrsbehörde  
des Landkreises Wesermarsch im Ratssaal am 21.05.2019**

**Teilnehmer:**

Frau Dunker	Landkreis Wesermarsch	Fachdienstleiterin FD 36
Herr Hoppe	Landkreis Wesermarsch	FD 36
Herr Paack	Gemeinde Lemwerder	Fachdienstleiter Bau- u. Ordnungsverwaltung (FB2)
Herr Ammermann	FDP	Ratsherr
Herr Eymael	FDP	Ratsherr
Herr Haye-Warfelmann	CDU	Ratsherr
Herr Helmerichs	SPD	Ratsherr/ Stv. Bgm.
Herr Naujoks	SPD	Ratsherr
Herr Rohde	SPD	Ratsherr
Herr Rosenhagen	SPD	Ratsherr
Herr Schöne	FDP	Ratsherr
Frau Sudbrink	CDU	Ratsfrau / Stv. Bgm.in

**Sachverhaltsprotokoll**

Am 21.05.2019 fand der o.g. Termin statt. Es wurden über allgemeine verkehrsrechtliche Themen (Rechtsgrundlagen für Verkehrsrechtliche Entscheidungen) gesprochen, sowie über spezielle örtliche Gegebenheiten innerhalb von Lemwerder. In diesem Zusammenhang wurden im Vorfeld die Fraktionen aus dem Gemeinderat um Abgabe von Themen gebeten. Die Themen wurden im Gremium diskutiert und ggffls. eine konkrete Empfehlung zur Umsetzung seitens der anwesenden Vertreter der Straßenverkehrsbehörde ausgesprochen.

Es wurde sich darauf verständigt, dass man ohne Prioritätenfestlegung die einzelnen Punkte der eingereichten Anfragen der Fraktionen abarbeitet.

Fragen der FDP-Fraktion:

**1) Industriestraße Außendeichsiedlung (Bild)**

Hier haben wir ab der Ampelanlage ein beidseitigen Fuß- und Radweg, der zudem noch recht schmal ist. Begegnungsverkehr von Radfahrern nicht unproblematisch viel genutzt, da u.a. Strecke WeserRadweg - Ausschilderung bindet Radfahrer den Radweg zu nutzen  
Aufhebung linke Streckenführung?

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**



**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Er schlägt vor, dass die vorhandene Ampelanlage auf eine sog. „Dunkelampel“ umgerüstet werden sollte. In diesem Zuge der Umrüstung würde das „Dauergrün“ entfallen (Demontage) und die Ampeln nur bei Bedarf für die Verkehrsteilnehmer der Industriestraße angehen. Ein Vorteil dieser Umrüstung sei, dass bzgl. der gefahrenen Geschwindigkeiten eine Reduzierung eintreten würde. (Psychologischer Effekt). Viele Verkehrsteilnehmer beschleunigen ihr Fahrzeug bei einer grünen Ampel.

Er sagte zu dem Punkt der Beschilderung, dass im Jahr 2016 alle klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) im Landkreis, zusammen mit der Polizei und Straßenmeistereien abgefahren worden sind. Ziel war es, solche Beschilderungen aufzuheben und den Radfahrer zum Teil, wo es weitestgehend möglich ist, auf der Straßen fahren zu lassen. Bei der Industriestraße handelt es sich um keine klassifizierte Straße und deshalb wurde auch keine Besichtigung durchgeführt.

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft („Außendeichsiedlung“) ist in Fahrtrichtung Barschlüte/ Ritzenbüttel nur eine einseitige Nebenanlage für den Geh-/Radverkehr vorhanden. Aufgrund des vorliegenden Bildes empfiehlt er die Beschilderung (Gemeinsamer Geh- und Radweg) und die Gegenläufigkeit aufzuheben, da der Radfahrer an der Industriestraße, ab der „Außendeichsiedlung“) in Fahrtrichtung Fähranleger beidseitige Nebenanlagen und sogar die Möglichkeit hat an der vorgenannten Ampel die Fahrbahnseite zu wechseln.

**Nachträgliche Anmerkung Gemeinde:** Die Gemeinde besitzt im Gemeindegebiet insgesamt 2 Ampelstandorte. Diese befinden sich alle in der Industriestraße im Bereich der o.g. Außendeichsiedlung und bei dem Haupttor der Lürssen-Werft. Die Kosten für eine entsprechenden technischen Umrüstung betragen laut einem ersten Angebot vom 29.05.2019 pro Standort rd. 2.500 €. Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen,

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

entsprechende Finanzmittel von 5.000 € für den Haushalt 2020 anzumelden.

Die beidseitige Beschilderung (Gemeinsamer Geh- und Radweg) wurde am 11.07.2019 vom Betriebshof demontiert.)

**2) Kreuzung Altenesch Hauptstraße/Werner-von-Siemens-Straße (kein neues Thema)**

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h bis über die Kreuzung  
Gefahrenstelle durch langgezogene Rechtskurve aus OT Altenesch, schlecht einsehbar,  
keine ausreichende Rechtsabbiegespur.



Luftbilder\_2017

Werner-v-Siemens-Str/ Hauptstr



Stand: Juli 2018  
1:2000

Kartengrundlage: © LGR, GLL  
Verbindliche Auskünfte erhalten ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeinde



**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Er sagte, dass er dort mit der zuständigen Straßenmeisterei Delmenhorst (SM DEL) bereits in der Vergangenheit einen Ortstermin hatte und der Bewuchs und Bäume im Bereich des Sichtdreieckes ausgedünnt und zurückgeschnitten werden sollte. Eine Temporeduzierung auf Tempo 50 sieht auf Grund der rechtlichen Vorgaben der StVO als nicht notwendig an. Weiterhin sagte er, dass für Radfahrer hier eine ungünstige aber damals übliche Verkehrsführung vorliegen würde. Nach heutigen Maßstäben wird versucht den Radfahrer an Straßeneinmündungen immer im vorderen und somit im besser sichtbaren Bereich zu führen.

Er wird den Punkt Sichtdreieck in Fahrtrichtung Altenesch mit SM DEL nochmals klären.

**3) Radweg Stedinger Straße innerhalb des Ortes vom Denkmal Edenbüttel bis Damaschkeweg**

Innerhalb des Ortes durch die Verlegung des Ortseingangsschild zustande gekommen.

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

Kombinierter Rad/Fußweg auf der Seite Edenbütteler Teiche schmal, Begegnungsverkehr.  
Ist nicht innerhalb einer Ortschaft rechte Seite zu nutzen?  
Gegen überliegender Rad/Fußweg (Seite Gewerbegebiet) gut ausgebaut doppelseitige  
Nutzung sicherlich machbar.



**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Grundsätzlich liegt auch in der Stedinger Straße ein Rechtsfahrgebot vor. Das bedeutet, dass ein Radfahrer nicht in entgegengesetzter Fahrtrichtung fahren darf. Man hat jedoch im Bereich der Ampelanlage die Beschilderung und Nutzungspflicht für Radfahrer in Fahrtrichtung Deichshausen bereits ab der Ampelanlage vorgegeben, da ab Höhe der Einmündung zum Damaschkeweg, nur noch eine einseitige Nebenanlage vorhanden ist.



**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

Anfragen SPD-Fraktion:

**4) Stedinger Straße (L885)**

Die Querungshilfe (Höhe Netto Einkaufsmarkt; AWO Seniorenheim) stellt für den betroffenen Personenkreis noch keine gute Hilfe dar. Durch Missverständnisse zwischen Kfz Führern und Fußgängern kommt es immer wieder zu kritischen Situationen. Wir erwarten Lösungsalternativen (Beschilderung oder ähnliches) um die Situation zu entspannen. Da dieser Übergang häufig von Senioren genutzt wird, sind gezielte Maßnahmen für diese Personengruppe zu initiieren.



**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Er sieht hier keinen Handlungsbedarf. Grundsätzlich hat der Straßenverkehr auf der Stedinger Straße Vorrang. Fußgänger und Radfahrer müssen hier warten. Radfahrer müssen an dieser Stelle absteigen und das Fahrrad über die Straßen schieben. Die Standfläche der Querungshilfe ist ausreichend groß.

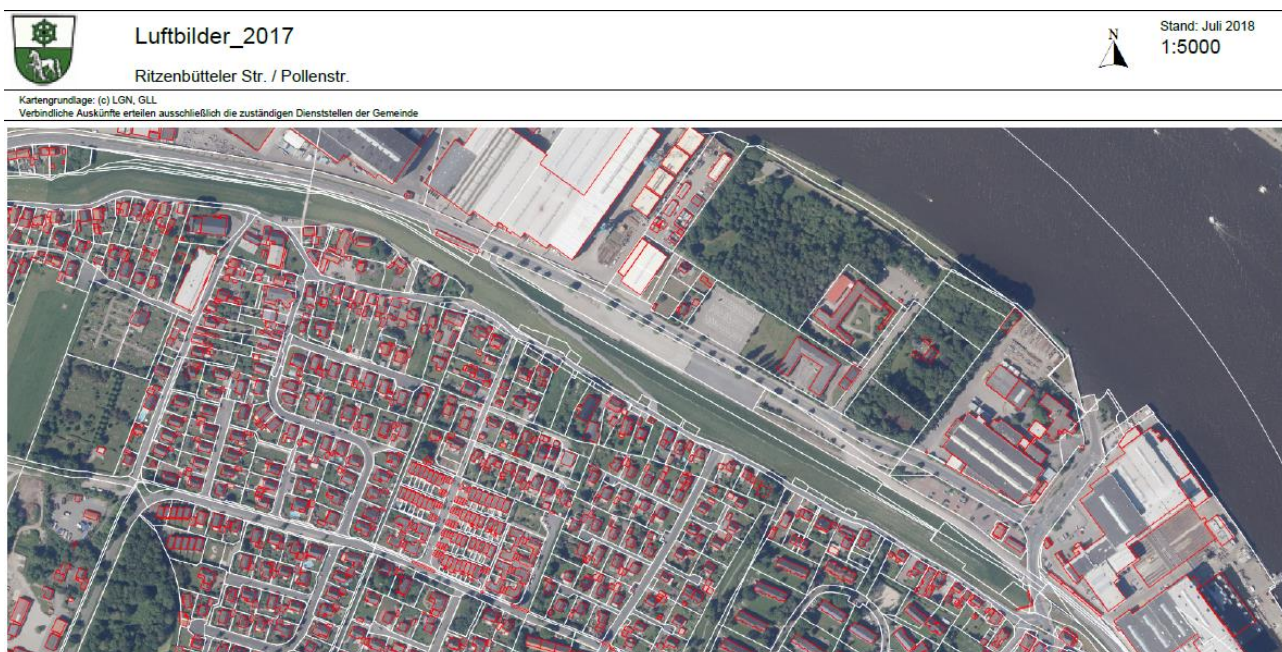
**5) Ritzenbütteler Straße (K217)**

- Der Bereich Fähranleger bis Pollenstraße führt, auf Grund der geraden Straßenführung, zu überhöhten Geschwindigkeiten der Kfz. Dieser Bereich wird von Fußgängern und Radfahrern intensiv genutzt (Zuwegung zur Fähre). Da diese Straßenführung keinen Fuß- bzw. Radweg besitzt, das Fahrzeugaufkommen hoch und die Gefährdung der Fußgänger somit immanent ist (durch Bebauung, Vorgärten und Deichlinie ist ein Ausweichen kaum möglich), erwarten wir eine Prüfung, in wie weit

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h bis zur Einrichtung eines Fuß-Radweges umsetzbar ist. Ggf. notwendige Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen sind außerhalb der Schulferien Niedersachsen und nicht an den Wochenenden auszuführen.

- Der Bereich ab Pollenstraße bis Ende Ritzenbütteler Straße ist diese abschnittsweise kurvig, schwer einsehbar und eng. Durch den Deich besteht keine Ausweichmöglichkeit. Bei Begegnungen, z.B. mit dem im Stundentakt fahrenden Linienbus, kommt es häufig zu kritischen Situationen. Wir erwarten eine Prüfung, in wie weit eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h eingerichtet werden kann. Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen sind außerhalb der Schulferien Niedersachsen und nicht an den Wochenenden auszuführen. Anwohner sind bereit, das Messequipment auf ihren Grundstücken aufstellen zu lassen.



**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Er hatte sich zur Vorbereitung den DTV der Verkehrsmessung aus dem Jahr 2016 angesehen. Dieser lag bei 1.260 Fahrzeugen. Der Wert V/85 lag bei 55 km/h. Er wird Tempomessungen veranlassen und mit den Busunternehmen Rücksprache halten. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sieht er bisher nicht als erforderlich an und verweist auf § 3 StVO.

**Auszug § 3 Abs. 1 StVO:**

Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.<sup>2</sup>Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.<sup>3</sup>Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. <sup>4</sup>Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

übersehbaren Strecke gehalten werden kann. 5AufFahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

Anträge UWL vom 20.12.2018

- 6.1) Erweiterung der Ampelanlagen Stedinger Straße – Gelblicht
- 6.2) Erweiterung der Ampelanlagen Stedinger Straße – Schaltung

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Kein Handlungsbedarf. Die Verkehrsregelung ist eindeutig und die Sichtbeziehungen ausreichend.

- 7.) Geschwindigkeitsmessungen im gesamten Ort

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Es können die gewünschten Orte der Verkehrsbehörde genannt werden.

**Antwort Frau Dunker (FDL FD 36):**

Sie ergänzt die Aussagen von Herrn Hoppe um nachfolgendes. Momentan können keine Motorräder und der Gegenverkehr geblitzt werden Ab 2020 wird dies technisch möglich sein.

**Herr Ammermann regt zu Pkt. 7 an:** Es sollte eine Messung in der Industriestraße in Fahrtrichtung Außdendeichsiedlung durchgeführt werden.

- 8.) Eingereichte Fragestellungen bzw. Themenbereiche in Stichpunkten der CDU-Fraktion:

- 8.1) Voraussetzungen und Wirkungen von Fußgängerampeln.

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Ampel = Lichtsignalanlage. Es bedarf mehrere Voraussetzungen bis eine Lichtsignalanlage aufgestellt werden darf.

1. Unfallgeschehen
2. Mindestens 600 Fahrzeuge je Fahrtrichtung
3. 100 bis 300 Querungen der Fahrbahn
4. Weitere Möglichkeit. Es wird eine Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger geschlossen und der Antragssteller übernimmt die Kosten.

- 8.2) Zebrastreifen

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Sie dienen der Erleichterung der Straßenquerung. Im Landkreis gibt es kaum Standorte mit Zebrastreifen. An Zebrastreifen kommt es häufig zu Konfliktsituationen, da nicht alle Verkehrsteilnehmer diesen richtig zu nutzen wissen.

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

8.3) Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 auf 70, von 70 auf 50, von 50 auf 30.

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Die sogenannte „Geschwindigkeitstrichter“ stellt man in Bereichen auf, wo entsprechende Unfallzahlen vorliegen oder Straßenschäden aufgetreten sind oder uneinsehbare Bereiche gegeben sind. Grundlage für diese verkehrsrechtlichen Anordnungen ist der § 48 Abs. 9 StVO. Auszug aus dem § 48 StVO:

(9) 1Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. 2Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. 3Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. 4Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),
4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

5Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. 6Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.



**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

8.4) Verkehrsinseln mit "Pausenfach" im Zuge von Fußgängerquerung

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Querungshilfen sind analog zum Zebrastreifen zu sehen. Sie dienen der Erleichterung, beim Wechsel der Straßenseite.

8.5) Rote Streifen auf den Straßen im Zuge von Geh/Radwegen

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Sie bedürfen keiner Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde. Sie dienen der zusätzlichen Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Der jeweilige zuständige Straßenbaulastträger sollte im Vorfeld angehört werden. Der Veranlasser trägt die Kosten.

8.6) Nachtfahrverbote für LKW

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

Es sind ihm keine Nachtfahrverbote für LKW bekannt. Er kennt bisher nur Nachtfahrverbot bei Autobahnabschnitten im Rahmen des Lärmschutzes. Die Rechtsgrundlage für mögliche Anordnung ergibt sich aus § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO.

Auszug:

**§ 45**

**Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. (2) Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

**Gemeinde Lemwerder**  
**Fachbereich II – Technische Dienste, Planung und Ordnung**

8.7) Feste Blitzer (Voraussetzungen)

**Antwort Frau Dunker (FDL FD 36):**

Es werden feste Blitzer nur an Standorten errichtet, wo sich Unfallschwerpunkte ergeben haben oder permanente Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden.

8.8) Linksabbiegespuren, Linksabbiegehilfen für Kfz in der Straße (Z.B. L875/ B212neu, Industriestraße)

**Antwort Herr Hoppe (FD 36):**

In diesem Bereich hat er präventiv bereits Tempo 70 angeordnet. Es wurde während der Planfeststellung von der Landesbehörde nicht beachtet und dementsprechend nicht baulich umgesetzt.

Es wurde von den anwesenden Personenkreis angeregt, dass bei der Kreuzung „Dreimädelhaus“ (L875/B212) bei Freigabe der B212neu eine Änderung der Abbiegespuren erfolgen sollte, da sich die Fahrbeziehungen ändern werden. Sie sagten das der Rechtsabbiegebereich für den Verkehr Richtung Bookholzberg gelten solle und die linke Fahrspur für die Fahrtrichtung Bardewisch gekennzeichnet werden sollte.

Frau Dunker und Herr Hoppe nahmen die Anregung zur Kenntnis.

**Auflistung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde:**

StVO (Straßenverkehrs-Ordnung),  
VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung),  
RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen),  
RSA (Richtl. Für die Sicherung von Arbeitsstellen),  
RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen),  
RPS (Richtl. Für passive Schutzeinrichtungen).  
RWB (Richtl. Für Wegweisende Beschilderung),

Im Auftrag

Paack

**Fachdienstleitung Bau- und Ordnungsverwaltung**

**Tel. 0421 – 6739-34 / Fax: 0421 – 6739-44 / Mail: [paack@lemwerder.de](mailto:paack@lemwerder.de)**